

Geschäftsordnung der Nightline Dresden vom 29.01.2013, Version 08.05.2023

Änderung am 25.05.2013 § 1 (e) Mitgliedsbeitrag

Änderung am 29.11.2013 § 1 (a) Einführungsschulung

Änderung am 01.07.2015 § 1 (c), § 2 Super-/Intervision verkürzte Zeitspanne

Änderung am 07.12.2015 § 1 (a) und (d), § 8 (d), § 9 (d) erfolgreiche Absolvierung

Änderung am 07.12.2015 § 14, § 14 (a), § 16, § 16 (d) Interessenten-Koordinator

Änderung am 07.12.2015 § 6a, § 6b, § 2 Status Nicht-Telefonierer

Änderung am 07.12.2015 § 6a, § 6b verpflichtende Vereinsarbeit

Änderung am 07.12.2015 § 3, § 6 Verschwiegenheitserklärung

Änderung am 29.11.2017 § 1 (e) Mitgliedsbeitrag

Änderung am 29.11.2017 § 14 (a) Interessenten-Koordinator

Änderung am 08.05.2023 § 1 (e) Mitgliedsbeitrag

I. Mitgliedschaftsverhältnis

§ 1 Als Mitglied gilt, wer

- (a) einmalig eine von einer deutschen Nightline offiziell angebotene Einführungs-Schulung vollständig und erfolgreich absolviert hat,
- (b) einmalig durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung als Mitglied bei der Nightline Dresden aufgenommen wurde,
- (c) während des vergangenen Semesters mindestens einmal eine Super- oder Intervision der Nightline Dresden absolviert hat,
- (d) während der letzten zwei vergangenen Semester mindestens einmal eine von einer deutschen Nightline offiziell angebotene Mitgliederschulung erfolgreich absolviert hat und
- (e) im letzten Semester eine Rückmeldung in Form eines Mitgliedsbeitrags von 10,00 € geleistet hat.

§ 2 Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt, wenn ein Kandidat für die Mitgliedschaft § 1 (a) erfüllt hat. Für Mitglieder, wieder eingetretene Mitglieder oder in der Vergangenheit pausierende Mitglieder, die kürzer als ein Semester seit ihrem Eintritt, Wiedereintritt oder Ende der Pause im Verein sind, entfällt § 1 (c) und (d). Zusätzlich entfällt § 1 (d), wenn die Zeitspanne länger als ein Semester aber kürzer als zwei Semester ist.

§ 3 Die Mitglieder sind geboten, ihre Mitgliedschaft bei der Nightline Dresden gegenüber Dritten insoweit vertraulich zu behandeln, dass sowohl die Öffentlichkeitsarbeit als auch der auf Anonymität der Mitglieder basierende Telefonbetrieb gewährleistet werden kann. Die Verantwortung hierüber bleibt den Mitgliedern selbst überlassen, die Arbeitsgruppe Schulung informiert alle Kandidaten für die Mitgliedschaft während der Einführungsschulung über das Anonymitätsprinzip. Zudem ist eine Verschwiegenheitserklärung abzugeben.

§ 4 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Anrufer nicht durch eigene politische, konfessionelle, sexuelle oder wirtschaftliche Interessen zu beeinflussen.

§ 5 Die Mitglieder sind verpflichtet, die in der Intervision besprochenen Themen vertraulich zu behandeln, auch gegenüber anderen Mitgliedern der Nightline Dresden, die bei jeweiligen Intervision nicht anwesend waren.

§ 6 Ein Mitglied kann durch einen Beschluss der einfachen Mehrheit der Mitglieder des erweiterten Vorstands aus der Nightline Dresden ausgeschlossen werden, wenn es eine, mehrere oder alle in § 1 (c) bis (e) beschriebenen Vorgaben nicht einhält oder gegen § 3 oder § 4 verstößt.

§ 6a Ein Mitglied kann durch einen Beschluss der einfachen Mehrheit der Mitglieder des erweiterten Vorstands vom aktiven Telefondienst ausgeschlossen werden, wenn es eine, mehrere oder alle in § 1 (c) bis (e) und § 15 (a) beschriebenen Vorgaben nicht einhält.

§ 6b Ein Mitglied kann durch Erklärung gegenüber dem erweiterten Vorstand eine Pause vom aktiven Telefondienst und wahlweise einschließlich der aktiven Vereinsarbeit für die Dauer von einem Semester nehmen, um zum Beispiel ein Praktikum oder ein Auslandssemester wahrzunehmen. Die aktive Vereinsarbeit betrifft hier § 15 (a), § 1 (c) und (d).

II. Der Vorstand

§ 7 Der Vorstand erhält pro Person eine finanzielle Aufwandsentschädigung von 13 € im Semester. Er erhält keine sonstigen regelmäßigen Aufwandsentschädigungen.

III. Weitere Einrichtungen der Nightline Dresden

§ 8 Die Nightline Dresden unterhält Einführungs-Schulungen für die Ausbildung von Kandidaten für die Mitgliedschaft.

- (a) Die Einführungs-Schulung findet einmal im Semester statt.
- (b) An der Einführungs-Schulung können nur Kandidaten für die Mitgliedschaft sowie alle Mitglieder teilnehmen.
- (c) Die Schulung vermittelt den Kandidaten das für die Mitgliedschaft nötige Wissen im Sinne des steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecks der Ausbildung von Menschen für den Telefondienst.
- (d) Über das Datum, den Ablauf, die Inhalte und die Kriterien für eine erfolgreiche Absolvierung entscheidet die Arbeitsgruppe Schulung. Sie hat dem erweiterten Vorstand Rechenschaft abzulegen.

§ 9 Die Nightline Dresden unterhält Mitgliederschulungen für die Weiterbildung der Mitglieder.

- (a) Die Mitgliederschulung findet einmal im Semester statt.
- (b) Die Schulung dient der Weiterbildung der Mitgliedern im Sinne des steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecks der Ausbildung von Menschen für den Telefondienst.
- (c) An der Mitgliederschulung können Mitglieder oder ausgetretene Mitglieder teilnehmen.
- (d) Über das Datum, den Ablauf, die Inhalte und die Kriterien für eine erfolgreiche Absolvierung entscheidet die Arbeitsgruppe Schulung. Sie hat dem erweiterten Vorstand Rechenschaft abzulegen.

§ 10 Die Nightline Dresden unterhält einen Schatzmeister. Nur ein Mitglied des Vorstandes kann Schatzmeister sein. Ihm obliegt die Finanzhoheit der Nightline Dresden.

§ 11 Die Nightline Dresden unterhält einen Außenminister. Dieser ist verantwortlich für die Kommunikation und Vernetzung mit anderen Nightlines.

§ 12 Die Nightline Dresden unterhält einen Supervisionsbeauftragten. Dieser koordiniert die Supervision mit der Supervisionsstelle.

§ 13 Die Nightline Dresden unterhält einen Dienstkoordinator. Dieser koordiniert die Besetzung des Diensttelefons während der Dienstzeiten.

§ 14 Die Nightline Dresden unterhält einen Interessenten-Koordinator. Dieser koordiniert die Kommunikation mit den Interessenten und bildet ein oder mehrere Auswahl-Teams.

- (a) Das Auswahl-Team wird bei Bedarf aus zwei Vereinsmitgliedern gebildet, die länger als ein halbes Jahr im Verein sind.

- (b) Die Mitglieder des Auswahl-Teams entscheiden nach bestem Wissen und Gewissen über die Eignung für die Mitarbeit bei der Nightline Dresden.
- (c) Ein Interessent für die Mitgliedschaft gilt als Kandidat für die Mitgliedschaft, wenn bei- de Mitglieder des Auswahl-Teams seine Eignung bestätigt haben.

§ 15 Die Nightline Dresden unterhält ständige Arbeitsgruppen.

- (a) Jedes Mitglied ist angehalten, in einer Arbeitsgruppe mitzuwirken.
- (b) Die Arbeitsgruppen haben einen Gruppenleiter. Dieser koordiniert die Arbeit der Arbeitsgruppe, hält Kontakt zu den Arbeitsgruppenmitgliedern und informiert den erweiterten Vorstand über die Aktivitäten der Arbeitsgruppe.
- (c) In der Mitgliederversammlung legen die Arbeitsgruppen ihre Ergebnisse vor.
- (d) Es existieren folgende Arbeitsgruppen:
 - a) Öffentlichkeitsarbeit: Die Arbeitsgruppe ist verantwortlich für die Erfüllung des steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecks der Veröffentlichung des Angebots der Nightline Dresden e. V. Des Weiteren ist die Arbeitsgruppe verantwortlich für die Organisation von Spenden und sonstigen Einnahmen.
 - b) Schulung: Die Arbeitsgruppe ist verantwortlich für die Erfüllung des steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecks der Ausbildung von Menschen für den Telefondienst.
 - c) Technik: Die Arbeitsgruppe ist verantwortlich für die Bereitstellung und Wartung der für den Telefondienst und mittelbar damit zusammenhängenden Technik.
 - d) Intervention: Die Arbeitsgruppe ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung von Interventionen.
 - e) Party: Die Arbeitsgruppe ist verantwortlich für die Verbesserung der internen Kommunikation und der Arbeitsmoral.

§ 16 Die Nightline Dresden unterhält einen erweiterten Vorstand, dieser besteht aus dem Vor- stand, den Gruppenleitern, dem Außenminister, dem Supervisionsbeauftragten und dem Interessenten-Koordinator.

- (a) Der erweiterten Vorstand unterstützt den Vorstand bei der Erfüllung der steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke und der Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- (b) Sitzungen des erweiterten Vorstandes finden jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung zur Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche. Die Sitzung des erweiterten Vorstandes gilt als beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder und ein Mitglied des Vorstands anweisend sind.
- (c) Beschlüsse des erweiterten Vorstandes können auch per E-Mail gefasst werden. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn die Hälfte der Mitglieder des erweiterten Vorstandes dem Antrag zustimmen.
- (d) Die Gruppenleiter, der Dienstkoordinator, der Außenminister, der Supervisionsbeauftragte und der Interessenten-Koordinator werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Mitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

IV. Partnerschaften

§ 17 Die Nightline Dresden kann mit Partnern zusammenarbeiten, um die satzungsmäßigen Zwecke zu erfüllen. Über die Zusammenarbeit entscheidet der erweiterte Vorstand. Dieser hat gegenüber der Mitgliederversammlung darüber Rechenschaft abzulegen.

§ 18 Partner können mit den Arbeitsgruppen zusammenarbeiten. Über die Ausgestaltung der Zusammenarbeit entscheidet der jeweilige Gruppenleiter. Er hat dem erweiterten Vorstand darüber Rechenschaft abzulegen.

V. Organisatorisches

§ 19 Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung kann zu Beginn der Sitzung nur ergänzt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt und die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung in dieser Mitgliederversammlung beschließt. Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so ist der Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen. Gleiches gilt für Anträge, die während der Ladungsfrist beim Vorsitzenden eingegangen sind.

§ 20 Das erste Semester ist vom 1. Oktober bis zum 31. März, das zweite Semester ist vom 1. April bis zum 30. September.